

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Bad Nenndorf

.. plan Hc ..
Stadt- und Regionalplanung
 Architekt .. Stadtplaner
 Dipl.-Ing. Ivar Henckel
 Schmiedeweg 2
 31542 Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 97 „Nördlich Gehrenbreite“

1. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**
Zeitraum vom 15.07. bis einschließlich 15.08.2019.
 Im genannten Zeitraum ist keine Stellungnahme eingegangen.

2. **Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB**
Anschreiben vom 09.07. - Stellungnahme bis einschließlich 15.08.2019
 Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben.

Gesamtliste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behörden/Träger öffentlicher Belange		Datum der Stellungnahme	Anregungen (A) Hinweise (H) ohne A/H (Keine)
1	Agentur für Arbeit	-/-	-/-
2	Behinderten- und Seniorenbeirat	07.08.2019	Keine
3	Landesamt für Landentwicklung und Geoinformation Nds.	-/-	-/-
4	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	-/-	-/-
5	Deutsche Bahn AG	-/-	-/-
6	Avacon AG	-/-	-/-
7	Amt für regionale Landesentwicklung, Leine-Weser	-/-	-/-
8	Handelsverband Hannover	-/-	-/-
9	Eisenbahn-Bundesamt	-/-	-/-
10	Exxon Mobil Production, Deutschland GmbH	-/-	-/-
11	Gemeinde Haste	-/-	-/-
12	Gemeinde Hohnhorst	29.07.2019	Keine
13	Gemeinde Suthfeld	15.08.2019	(H)
14	Handwerkskammer	29.07.2019	Keine
15	Industrie- und Handelskammer	25.07.2019	(H)
16	Jägerschaft Schaumburg	-/-	-/-
17	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	-/-	-/-
18	Kur- und Tourismus GmbH	-/-	-/-
19	Landesamt für Denkmalpflege	-/-	-/-
20	GeoDienste GmbH	-/-	-/-
21	Landkreis Schaumburg	14.08.2019	(A/H)
22	Landvolk Niedersachsen	-/-	-/-
23	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover, FG 2	-/-	-/-
24	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Südniedersachsen	-/-	-/-
25	Naturschutzbund Deutschland	-/-	-/-

26	Niedersächsischer Heimatbund	-/-	-/-
27	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	15.08.2019	(H)
28	Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	-/-	-/-
29	Nieders. Staatsbad Nenndorf	09.08.2019	(H)
30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Hameln	14.08.2019	(H)
31	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Hannover	-/-	-/-
32	Nowega GmbH	09.07.2019	Keine
33	PLEdoc GmbH	-/-	-/-
34	Polizeiabschnitt Schaumburg	-/-	-/-
35	Samtgemeinde Lindhorst	-/-	-/-
36	Samtgemeinde Rodenberg	-/-	-/-
37	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt	14.08.2019	(H)
38	Stadt Barsinghausen	30.07.2019	Keine
39	Stadt Rodenberg	-/-	-/-
40	Stadt Stadthagen	-/-	-/-
41	Stadt Wunstorf	-/-	-/-
42	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.07.2019	(H)
43	TenneT TSO GmbH	25.07.2019	Keine
44	Wasser- und Bodenverband Oberer Büntegraben	-/-	-/-
45	Wasserverband Nordschaumburg	09.08.2019	(H)
46	Westfalen Weser Netz GmbH	15.07.2019	(H)
47	Wintershall Holding GmbH	-/-	-/-
48	Gascade Gastransport GmbH	-/-	-/-
49	Gasunie Deutschland Services GmbH	-/-	-/-

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 15.07. bis einschließlich 15.08.2019.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 09.07. - Stellungnahme bis einschließlich 15.08.2019

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB			
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
Nr.	Keine	Keine	Keine

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
Nr. 13	Gemeinde Suthfeld Schreiben vom 15.08.2019	Die Gemeinde Suthfeld nimmt wie folgt Stellung: Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass das überschüssige Regenwasser nach dem geplanten Regenrückhaltebecken in die Vorflut BünTEGRABEN abgeführt werden soll. Das Gefälle in diesem Abschnitt ist laut Vorlage, Seite 47, sehr gering. Wir weisen darauf hin, dass der nördlich gelegene OT Kreuzriehe und der östlich gelegene OT Riehe bereits jetzt von Regenwasserereignissen betroffen sind. Durch die Versiegelung weiterer Flächen im Gewerbegebiet wird dieser Zustand voraussichtlich nicht verbessert werden. Wir bitten Sie, den o. g. Sachverhalt bei der Planung und Unterhaltung der Regenrückhaltebecken zu berücksichtigen.	Der Bauleitplanung liegt ein Entwässerungskonzept zu Grunde, dass mit den Fachbehörden abgestimmt ist und die genannten Werte einhält. Der Hinweis der Gemeinde Suthfeld wird noch einmal explizit in die Begründung (Ziff. 3.1.5, S. 18) aufgenommen. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</u>
Nr. 15	Industrie- und Handelskammer Hannover Schreiben vom 25.07.2019	die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsflächen nördlich Gehrenbreite/westlich B 442) keine Bedenken vor. Wir begrüßen im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung die Planungsziele. Weiterhin werde die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung von uns unterstützt. Die Regelungen tragen dazu bei, die Gewerbe-flächen für die Ansiedlung von Produktions-, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben zu sichern und einzelhandelsbezogene Fehlentwicklungen zu vermeiden.	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>
Nr. 21	Landkreis Schaumburg Schreiben vom 14.08.2019	<u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u> Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes weise ich darauf hin, dass bei Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes auch die Löschwasserversorgung sicherzustellen ist und zur Löschwasser-	Die Erläuterungen zum Zivil- und Katastrophenschutz sind bereits Bestandteil der Begründung. Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Stellungnahme des Wasserverbandes Nordschaumburg (siehe Nr. 45) dezidiert erläutert und vom Ingenieurbüro Kruse im

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 15.07. bis einschließlich 15.08.2019.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 09.07. - Stellungnahme bis einschließlich 15.08.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>entnahme DIN-gerechte Wasserentnahmestellen zu installieren sind und außerdem die Zuwegungen zu bebauten Grundstücken für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein müssen.</p> <p>Die zuständige Gemeinde hat gemäß §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 in der zurzeit geltenden Fassung die lt. § 41 NBauO für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderliche Grundversorgung mit Löschwasser in allen Bereichen herzustellen.</p> <p>Für den Grundschutz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) - Arbeitsblatt W 405 / Februar 2008 - zu bemessen. Der Grundschutz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet beträgt nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der künftigen Nutzung 1.600 l/min. für die Dauer von zwei Stunden. Die Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z. B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist nachzuweisen und in einem Löschwasserplan, Maßstab 1:5000, mit Angabe der jeweiligen Löschwassermenge zu erfassen. Der Löschwasserplan ist der für den Brandschutz zuständigen Stelle des Landkreises, zusammen mit den sonstigen Planunterlagen, zuzustellen.</p> <p>Wasserversorgungsleitungen, die gleichzeitig der Löschwasserentnahme dienen, müssen einen Mindestdurchmesser von DN 100 mm haben. Der erforderliche Durchmesser richtet sich nach dem Löschwasserbedarf.</p> <p>Zur Löschwasserentnahme sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten zu installieren bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung oder</p>	<p>Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 15.07. bis einschließlich 15.08.2019.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 09.07. - Stellungnahme bis einschließlich 15.08.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>Sauganschlüsse bei Entnahme von Löschwasser aus unabhängigen Löschwasserentnahmestellen. Für den Einbau von Hydranten sind die Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu beachten. Für Löschwasser-sauganschlüsse gilt die DIN 14 244. Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.</p> <p><u>Belange des Straßenverkehrs</u> Gegen den Bebauungsplan Nr. 97 "Nördlich Gehrenbreite" bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Der Knotenpunkt Gehrenbreite / B 442 ist durch die Teilnehmer der Verkehrsbesprechung erörtert worden. Anregungen und Bedenken sind beim Ausbau berücksichtigt worden. Die Straße "Gehrenbreite" ist eine Gemeindestraße, genauso wie die neu entstehende Straße. Zuständige Verkehrsbehörde ist die Samtgemeinde Nenndorf. Es darf jedoch aufgrund der Nähe zum Knotenpunkt nicht zu Rückstauungen zur B 442 kommen. Die erforderlichen Sichtdreiecke sind freizuhalten.</p> <p><u>Belange des Naturschutzes</u> Gegenüber dem o. a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u> Zu o. g. Bebauungsplan bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise darauf hin, dass das im Umweltbericht aufgeführte Entwässerungskonzept umfangreicher ist, als das hier in den vorliegenden Planunterlagen aufgeführte Konzept. Auf die Lage in der Schutzzone III im Heilquellenschutzgebiet wird im Umweltbericht verwiesen. Allerdings ist in der</p>	<p>Die Angaben zum Ausbau des Knotenpunktes Gehrenbreite/B442, der Hinweis zur Zuständigkeit und der Verweis auf die Sichtdreiecke werden in der Begründung (Ziff. 5.1.1, S. 23) ergänzt. Die Sichtdreiecke werden als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung ergänzt. <u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</u></p> <p><u>Keine Anregungen oder Hinweise.</u></p> <p>In der Begründung (Ziff. 3.1.5, S. 17) und im Umweltbericht (Ziff. 10.1.4, S. 49) wird auf das umfangreiche Entwässerungskonzept eingegangen. Diese Angaben reichen für die ordnungsgemäße planungsrechtliche Regelung zu den Belangen des Wasserschutzes aus. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 15.07. bis einschließlich 15.08.2019.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 09.07. - Stellungnahme bis einschließlich 15.08.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>Schutzgebietsverordnung von 1926 nur eine engere und weitere Schutzzone festgelegt. Die weitere Schutzzone entspricht der Zone III.</p> <p><u>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</u> Zu dem Vorentwurf (Stand Mai 2019) des Bebauungsplans Nr. 97 „Nördlich Gehrenbreite“ sind aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Belange des Immissionsschutzes</u> Unter § 1 Abs. 1.2 der textlichen Festsetzungen sollte folgender Hinweis ergänzend aufgenommen werden: Im Baugenehmigungsverfahren ist bei Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben mit der Bauaufsichtsbehörde das Erfordernis zur Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der Bauvorlagenverordnung (§ 1 Abs. 4 BauVorIVO) abzustimmen.</p> <p><u>Belange des Bauordnungsrechtes</u> Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Bauleitplanverfahren.</p> <p><u>Belange des Denkmalschutzes</u> Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bitte ich um Aktualisierung der Emailadresse der Kommunalarchäologie wie folgt: archaeologie@SchaumburgerLandschaft.de Aus Sicht der <u>Baudenkmalpflege</u> sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Belange des Planungsrechtes</u> Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Zum Thema Heilquellenschutz liegt eine umfangreiche Stellungnahme vom Niedersächsischen Staatsbad Nenndorf vor (vgl. Nr. 29). Die Belange des Heilquellenschutzes werden mit einem Hinweis in der Planzeichnung berücksichtigt. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> <u>Keine Anregungen oder Hinweise.</u></p> <p>Der Hinweis auf das Baugenehmigungsverfahren wird in Zuordnung zur textlichen Festsetzung in die Planzeichnung übernommen. In der Begründung (Ziff. 3.1.4, S. 17) wird ebenfalls ergänzend darauf hingewiesen. <u>Der Anregung wird gefolgt.</u></p> <p><u>Keine Anregungen oder Hinweise.</u></p> <p>Die Angaben zur Zuständigkeit werden in der Begründung (Ziff. 4.1.3, S. 21) und in der Planzeichnung aktualisiert. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</u></p> <p><u>Keine Anregungen oder Hinweise.</u></p> <p><u>Keine Anregungen oder Hinweise.</u></p>
Nr. 27	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,	aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	Die Hinweise zum Untergrund (Fachbereich Bauwirtschaft) und die Hinweise zum Bodenschutz (Fachbereich

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 15.07. bis einschließlich 15.08.2019.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 09.07. - Stellungnahme bis einschließlich 15.08.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
	Schreiben vom 15.08.2019	<p>Im Untergrund des Planungsgebietes sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozial-ministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich lokal setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der</p> <p>DIN EN 1997-1 :2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und natio-nalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsi-schen Bodeninformations-system NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen.</p>	<p>Landwirtschaft/Bodenschutz) werden in die Begründung (Ziff. 4.1.1, S. 20) übernommen und fachlich berücksichtigt. <u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 15.07. bis einschließlich 15.08.2019.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 09.07. - Stellungnahme bis einschließlich 15.08.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p>Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschreiben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1 :50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Such-räumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (http://nibis.lbeg.de/cardomao3/#). Die BK50 hat die Bodenübersichtskarte 1 :50.000 (BÜK50) mittlerweile als Kartenwerk der mittleren Maßstabsebene abgelöst.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeq.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte 8.odf).</p> <p>Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. In diesem Fall kommen laut unseren Datengrundlagen Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit vor, welche die Lebensraumfunktion in besonderem Maße erfüllen und folglich Böden mit besonderer Bedeutung darstellen.</p> <p>Ein Ausgleich der Funktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen an einem anderen Ort durchgeführt werden (z.B. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung, Entsiegelung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag zu vermeiden und</p>	

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 15.07. bis einschließlich 15.08.2019.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 09.07. - Stellungnahme bis einschließlich 15.08.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
Nr. 29	Niedersächsisches Staatsbad Nenndorf, Schreiben vom 09.08.2019	Wir haben unsere beratende Firma GeoDienste beauftragt, eine Stellungnahme im Sinne des Heilquellenschutzes zu erstellen. Diese Stellungnahmen fügen wir unserem Schreiben bei und bitten um Beachtung. Redaktioneller Hinweis: die Stellungnahme der Firma GeoDienste umfasst 6 Seiten (DIN A4) und wird der Bauleitplanung als gutachterliche Stellungnahme als Anlage beigefügt.	Die gutachterliche Stellungnahme der Firma GeoDienste beschreibt das Vorhaben und die Lage im Heilquellenschutzgebiet, die geologischen und hydrologischen Standortgegebenheiten sowie das Grundwasserfließsystem. Die Stellungnahme schließt mit einer Gefährdungseinschätzung ab, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Bestimmungen der gültigen Heilquellenschutzgebietesverordnung einzuhalten sind. Berücksichtigung in der Begründung (Ziff. 4.1.2, S. 21) <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</u>
Nr. 30	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 14.08.2019	nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus Sicht der NLStbV keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist u. a. die Anpflanzung von hochstämmigen und großkronigen Bäumen im Mindestabstand von 4,5m zur Verkehrsfläche der B 442 vorgesehen (§5 (5.1) und §6 (6.2) der textlichen Festsetzungen zum B-Plan). Vor dem Hintergrund der späteren Pflege der Bäume durch die Stadt Bad Nenndorf sollte deren tatsächliche Pflanzung -unbeschadet der textlichen Festsetzung- weiter von der Fahrbahn der Bundesstraße entfernt vorgenommen und damit eine Pflege von der stadteigenen Grünfläche aus ermöglicht werden. Eine Pflege von der Bundesstraße aus ist deutlich gefährlicher und bedarf einer entsprechenden Absicherung und der verkehrsrechtlichen Anordnung des Landkreises Schaumburg. Die Darstellung der Planung zur Regenrückhaltung sieht im Bereich nördlich des Regenrückhaltebeckens (RRB) eine Wasserführung direkt neben dem Straßenseitengraben der B 442 vor (Engstelle des Geltungsbereiches nördlich des RRB). Hier sind bitte Maßnahmen	Der Standort der Baumpflanzungen ist in der Planzeichnung durch die Signatur (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) mit einer Breite 4 m vorgegeben. Innerhalb dieser Festsetzung können die Baumstandorte einen Abstand zur Fahrbahnkante der B442 von bis zu 8 m einhalten. Die planungsrechtliche Festsetzung lässt somit auch einen größeren Abstand zur Fahrbahnkante zu. Die konkrete Ausbauplanung wird zwischen der Stadt Bad Nenndorf und der Landesbehörde abgestimmt. Der Hinweis wird in die Begründung (Ziff. 3.1.6, S. 19) aufgenommen. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung beachtet.</u> Die Ausbauplanung, einschließlich der Ableitung des anfallenden Regenwassers erfolgt durch das Ingenieurbüro Kruse und wird vor der nächsten Beteiligung mit der Landesbehörde abgestimmt. <u>Der Anregung wird gefolgt.</u>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 15.07. bis einschließlich 15.08.2019.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 09.07. - Stellungnahme bis einschließlich 15.08.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		zur sicheren Ableitung des Oberflächenwassers und zur Dammsicherung vorzusehen und vor der nächsten Beteiligung nach § 4 (2) BauGB mit mir entsprechend abzustimmen.	
Nr. 37	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Schreiben vom 14.08.2019	<p>bezüglich des o.a. Vorhabens weise ich auf folgendes hin: Die Stellungnahme vom 02.05.2019 zum Bebauungsplan Nr. 92 „Südlich Gehrenbreite“ wurde in Punkt 3.1.4. der Begründung erörtert.</p> <p>Es wird von einer mittelbaren Anwendbarkeit der TA Lärm ausgegangen, da nur Anlagen in diesem Gebiet errichtet werden. Dies widerspricht dem für die Verwaltung verbindlichen Erlass zum BauGB/BBauG: „Die für die Genehmigung konkreter Vorhaben oder Anlagen maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Baurechts und des Immissionschutzrechts (z. B. TA-Luft, TA-Lärm) sind für die Beurteilung der planungsrechtlichen Schutzwürdigkeit von Gebietsarten nicht anwendbar.“</p> <p>Gemäß DIN 45691 :2006-12 sind die schalltechnischen Orientierungswerte aus DIN 18005-1 Beiblatt 1 in der Regel einzuhalten. Die geplante Überschreitung ist somit nicht mit Genehmigungsvoraussetzungen für einzelne Anlagen gemäß der TA Lärm zu rechtfertigen.</p> <p>Punkt 3.2.1 der TA Lärm bezieht sich auf die Genehmigungsvoraussetzungen einer zusätzlichen Anlage. Eine Zusatzbelastung durch Lärm, auch wenn sie den maßgeblichen Immissionsrichtwert (IRW) um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, erhöht die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort. Die Gesamtbelastung erhöht sich also pro Anlage. Von einer „Nichtrelevanz“ aller zukünftigen Anlagen kann somit nicht ausgegangen werden.</p> <p>Demnach wird weiterhin bezweifelt, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in den Wohn- und Mischgebieten gewährleistet ist.</p>	<p>Die Berechnungen des vorliegenden Schallgutachtens basieren auf einer umfangreichen Beurteilung der örtlichen Ausgangssituation und den darauf festgesetzten Emissionskontingenten. Insgesamt ergibt sich im Geltungsbereich des Plangebietes eine zulässige Lärmbelastung, wie sie auch in eingeschränkten Gewerbegebieten oder Mischgebieten zulässig wäre. Auch hierbei wäre eine Verträglichkeit von Gewerbe und Wohnen grundsätzlich gegeben.</p> <p>Die Festsetzung von Emissionskontingenten nach DIN 45691 stellt einen Gesamtwert dar, der von allen Betrieben und Anlagen an einem Immissionsort gemeinsam erreicht werden darf. Hierbei sind zukünftig die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten, wohingegen die betragsmäßig identischen Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, lediglich der Orientierung dienen und in begründeten Fällen, wie Gemengelagen, überschritten werden dürfen. Für den Bebauungsplan nördlich der Gehrenbreite kann zudem konstatiert werden, dass die Abstände zu den nächst gelegenen Wohn- und Mischgebieten deutlich erhöht sind, was ebenfalls bei den Berechnungen des Schallgutachtens berücksichtigt wurde.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte erscheinen unbegründet. An der bereits durchgeführten Bewertung und der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan Nr. 92 1. Änd. „Südlich Gehrenbreite“ wird daher festgehalten. In der Begründung ist der Sachverhalt unter Ziff. 3.1.4, ab S. 14 erläutert.</p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 15.07. bis einschließlich 15.08.2019.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 09.07. - Stellungnahme bis einschließlich 15.08.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
Nr. 42	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 09.07.2019	<p>Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 97 Nördlich Gehrenbreite grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI 21, Neuland-Str. 6 30625 Hannover so früh wie möglich (wünschenswert 3 Monate) vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Die Telekom beantragt sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Wege- und Leitungsrecht zugunsten der Telekom kostenfrei eingetragen wird, sowie dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur mit Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK-Linien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.</p>	<p>Die Erläuterungen zum Ausbau des Telekommunikationsnetzes werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>
Nr. 45	Wasserverband Nord-schaumburg, Schreiben vom 09.08.2019	Wir verweisen in diesem Planverfahren auf unsere Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 92 „Südliche Gehrenbreite. Die Ausführungen gelten auch für die "Nördliche Gehrenbreite.	Die Hinweise zur Trink- und Löschwasserversorgung werden inhaltlich in der Begründung (Ziff. 5.1.2, S. 23) ergänzt. Die Erläuterungen zum technischen Ausbau betreffen maßgeblich die

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 15.07. bis einschließlich 15.08.2019.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 09.07. - Stellungnahme bis einschließlich 15.08.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Redaktioneller Hinweis: Es folgt die Wiedergabe der angesprochenen Stellungnahme.</i></p> <p>Wir haben bereits mit Schreiben vom 23.04.2019 dazu Stellung genommen.</p> <p>In der Ursprungsfassung vom 29.09.2017 führen sie im Abschnitt 4.6 Ver,- und Entsorgung zur Trinkwasserversorgung und den Löschwasserbedarf ausführlich aus. In der ersten Änderung zum o.g. Bebauungsplan ist im Abschnitt 5.1.2. unter der Überschrift - Öffentliche Infrastruktur, einschließlich der Ver,- und Entsorgung keine detaillierte Aussage zur Trink- und Löschwasserversorgung zu finden.</p> <p>Gegenwärtig planen wir über das beauftragte Ingenieurbüro Kruse die Erschließung des Gewerbegebietes Südliche- und Nördliche Gehrenbreite und werden dazu die vorhandenen Leitungen in der Gehrenbreite als Zuleitung für die beiden genannten Gewerbegebiete nutzen. Nach den von uns vorliegenden Informationen, soll für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung neben der Trinkwasserversorgung ein eigenes Netz gebaut werden. Dieses Netz muss durch einen Wasserzählerschacht und Sicherungsarmaturen (Rohrtrenner) aus hygienischen Gründen separat neben dem Trinkwassernetz betrieben werden.</p> <p>Wir werden - da die Löschwasserversorgung über das separate Netz sichergestellt wird - unser Verteilnetz ohne Hydranten bauen. Eine Vernetzung mit dem Verteilnetz in östliche Richtung zum vorhandenen Netz nach Waltringhausen wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht realisiert, da uns die Entwicklungstendenzen im dortigen Versorgungsraum nicht bekannt sind. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird unsererseits empfohlen ein Speichervolumen (Zisterne) zu schaffen bzw. das in nördlicher Richtung geplante Regenrückhaltebecken so auszugestalten, dass es auch als Feuerlöschreserve dient.</p>	<p>Erschließungsplanung, die vom Ingenieurbüro Kruse durchgeführt wird. Die Ausführungsplanung ist auf der Grundlage der vorliegenden planungsrechtlichen Festsetzungen möglich. <u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Zeitraum vom 15.07. bis einschließlich 15.08.2019.
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB Anschreiben vom 09.07. - Stellungnahme bis einschließlich 15.08.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB			
Nr.	TöB / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag
		Die vorhandene Leitung in der Haster Strasse, die die vereinzelt Häuser entlang der 8442 versorgt, kann zur Versorgung des Gewerbegebietes nicht herangezogen werden. Ein Bestandsplan legen wir als Übersicht bei.	
Nr. 46	Westfalen Weser Netz GmbH, Schreiben vom 15.07.2019	gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen von uns keine Bedenken. Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie muss aus neu zu errichtenden Transformatorenstationen erfolgen. Die Anzahl und Lage der einzelnen Stationen kann erst angegeben werden, wenn uns der Leistungsbedarf der einzelnen sich dort ansiedelnden Betriebe bekannt ist. Bei der Ausbauplanung der Erschließungsstraßen bitten wir im Bereich Radweg-Gehweg-Bankette eine Trasse für Versorgungsleitungen einzuplanen, die durchgehend von Bepflanzungen freizuhalten ist.	Die Erläuterungen zur Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt. <u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u>